



## Textliche Festsetzungen

1. Grundstücke sind nach den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedigung zu versehen. Öffnungen jeglicher Art (Türen, Tore) sind in der Einfriedigung unzulässig.
2. Das Betreten der Bahnanlagen ist nicht gestattet.
3. Die DB weist daraufhin, daß der Bahnbetrieb noch aufrecht erhalten wird und keine Schadensersatzansprüche gegen sie gerichtet werden können, falls Schäden durch Fahrlässigkeit von Bediensteten der DB am Grundstück oder Grundstückszubehör entstehen.
4. Dachform:  
Zulässig sind Sattel- und Walmdächer, bei Gebäuden mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung sind auch Flachdächer zulässig.
5. Dachneigung:  
Als Dachneigung werden 15 - 35 ° zugelassen.
6. Dacheindeckung:  
Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkle Materialien verwendet werden.
7. Abwasserbeseitigung:  
Die Abwasserbeseitigung hat gem. § 63 LBauO zu erfolgen.
8. Geländedifferenzen:  
Geländedifferenzen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind auf dem eigenen Grundstück aufzunehmen.
9. Garagen und Nebengebäude:  
Garagen und Nebengebäude im Sinne des § 14 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
10. Einfriedigungen:  
Entlang der Straßen und Anliegerwege darf die Einfriedigung 1,00 m nicht überschreiten.